

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungskreis der Stadt Neusäß
(Kostensatzung)
vom 27.10.2017**

Die Stadt Neusäß erlässt aufgrund von Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis.

§ 1

Die Stadt Neusäß erhebt für die Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird unter Berücksichtigung des Kostengesetzes (Art. 6 Abs. 1 Satz 3 KG i. V. m. Art. 20 Abs. 3 KG) eine Gebühr von 5,00 Euro bis 25.000,00 Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Die Satzung vom 26.10.2001 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Neusäß, den 27.10.2017

Stadt Neusäß

Richard Greiner

Erster Bürgermeister

Kommunales Kostenverzeichnis
(Anlage zur Kostensatzung)

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		Allgemeine Verwaltung Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 02-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 Euro bis 600 Euro
	001	Beglaubigungen: Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	0,75 Euro je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5,00 Euro. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 Euro je angefangene Seite, mindestens 5,00 Euro. Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien u. dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht weniger als 5,00 Euro ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	Kostenfrei (vgl. Bek vom 02.08.2000 AIIMBI S. 571) 5 Euro bis 75 Euro
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 Euro je Akt oder Buch, mindestens 5 Euro
	004	Fristverlängerungen: 1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde. 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10 bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 Euro 5 Euro bis 60 Euro

		<p>2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)</p> <p>3. Pfändungs- und Überweisungsverfügung gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG</p> <p>4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG).</p> <p>4.1 bei Geldansprüchen</p> <p>4.2 sonst</p>	<p>50 Euro bis 2.500 Euro</p> <p>1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 Abgabenordnung (AO)</p> <p>50 % Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO, mindestens 10 Euro 12,50 Euro bis 200 Euro</p>
03		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	Kostenfrei
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 Euro bis 150 Euro
	032	Bearbeitung von Rücklastschriften	5 Euro

1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 Euro bis 1.250 Euro
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 Euro bis 600 Euro

12		Feuerbeschau	
	120	<p>Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau -FBV-)</p> <p>1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden</p> <p>2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden</p>	<p>Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG</p> <p>15 Euro bis 1.000 Euro</p>
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnungen zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 Euro bis 1.000 Euro

6 61		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
		Vollzug des Baugesetzbuches	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1 und §§ 24 ff BauGB)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3 und §§ 24 ff BauGB)	25 Euro
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 Euro bis 1.000 Euro
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff BauGB	Kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt.	Kostenfrei nach Art. 22 Abs. 2 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	616	Erklärung vor Ablauf der Monatsfrist, dass kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll (Art. 58 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 1 BayBO)	50 Euro
617	Nachbarbeteiligung auf Antrag je Grundstückseigentümer	15 Euro	

62		Wohnungsaufsicht	
	620	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	621	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10, Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	200 Euro bis 2.500 Euro

63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG)	10 Euro bis 150 Euro
		Sondernutzungserlaubnis gemäß Art. 18 BayStrWG für ortsansässige und gemein-nützige Vereine und Organisationen die im Zusammenhang mit einer Veranstaltung nichtwirtschaftlicher Art steht	Kostenfrei
	631	Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 Euro bis 600 Euro
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 Euro bis 2.500 Euro

	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67	670	Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 Euro bis 375 Euro
	871	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 Euro bis 75 Euro

7 70		Öffentliche Einrichtung, Wirtschaftsförderung	
		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	25 Euro bis 400 Euro
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	25 Euro bis 1.250 Euro
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif Nr. 701	10 Euro bis 600 Euro
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	25 Euro bis 600 Euro

73		Besondere Amtshandlungen	
		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 Euro bis 150 Euro
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10 Euro bis 150 Euro

75		Bestattungswesen	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 Euro bis 600 Euro
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 Euro bis 150 Euro
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 Euro bis 150 Euro
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 Euro bis 200 Euro

	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 Euro bis 600 Euro
76	760	Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung) Genehmigung der Benutzung Einschüttstellen	10 Euro bis 200 Euro
8 81	810	Wasserversorgung (einschl. Abwasserbeseitigung) Anordnung der Wassersperre	10 Euro bis 150 Euro